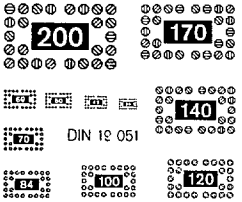

DGB

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
(Britische Besatzungszone)
DÜSSELDORF

Bundessatzung

Gültig ab 1. Mai 1947

Buchdruckerei Paul Barch · Düsseldorf · Ruf 61178

A 97 - 01723

A 97 - 01723
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Bundessatzung

I. Name, Sitz und Organisationsbereich des Bundes

§ 1

Die Organisation führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund" (DGB).
Der Organisationsbereich erstreckt sich zunächst auf die gesamte britische Zone einschl. Bremen.
Der Verwaltungssitz der Organisation ist in Düsseldorf.

II. Ziele und Aufgaben des Bundes

§ 2

Der Zweck des DGB ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer Einheit zwecks Wahrnehmung der gesamten wirtschaftlichen, sozialen, und geistigen Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Sicherung des Mitbestimmungsrechtes bei Regelung aller wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.
2. Gleichberechtigte Teilnahme der Arbeitnehmer in den für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften sowie an der Selbstverwaltung aller Versicherungsträger einschl. der Arbeitsverwaltung.
3. Durchführung, Förderung und Auswertung wirtschaftlicher, sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Forschung.
4. Einrichtung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Beratungsstellen.
5. Aufnahme statistischer Ermittlungen.
6. Durchführung von Wahlen und Benennung von Vertretern für die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Einrichtungen, die zum Aufgabengebiet des Bundes gehören.
7. Vertretung gemeinsamer sozial- und wirtschaftspolitischer sowie arbeitsrechtlicher Forderungen.
8. Durchführung einer einheitlichen Lohn- und Preispolitik.
9. Aufbau und Unterhaltung eigenwirtschaftlicher Unternehmungen und Förderung des Genossenschaftswesens.
10. Verantwortliche Leitung der Jugendarbeit.
11. Errichtung und Unterhaltung von gewerkschaftlichen Bildungs-, Schulungs- und Erholungsstätten, insbesondere auch für die Jugend.
12. Herausgabe einer Bundeszeitung sowie anderer Schriften.
13. Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung.
14. Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben.
15. Durchführung eines einheitlichen Verwaltungs-, Beitrags- und Unterstützungswesens sowie Finanzgebarens aller angeschlossener Organisationen.
16. Abgrenzung der Organisationsgebiete der verschiedenen Gewerkschaften und Entscheidung über Grenzstreitigkeiten. Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens aller angeschlossenen Gewerkschaften.
17. Pflege überzonaler Verbindungen und internationaler Beziehungen zu anderen Gewerkschaftsorganisationen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Bundes können alle Gewerkschaften der gesamten britischen Zone einschl. Bremen werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Bundessatzung. Die Aufnahme konkurrierender Verbände ist ausgeschlossen.

§4

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesbeirat. Gegen die Entscheidung des Bundesbeirats ist eine Berufung an den Bundeskongreß zulässig Der Bundeskongreß entscheidet endgültig.

§ 5

Die Einzelmitgliedschaft wird durch Beitritt in eine der angeschlossenen Gewerkschaften erworben.

IV. Beiträge

§ 6

Die angeschlossenen Gewerkschaften haben an den Bundesvorstand regelmäßig einen Beitrag zu zahlen, der ausreicht, um alle gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erfüllen. Die Höhe des regelmäßigen Beitrages bestimmt der Bundeskongreß.

§ 7

Die Erhebung von Sonderbeiträgen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes beschließt der Bundesbeirat gemäß § 56 dieser Satzung. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen durch die einzelnen Gewerkschaften entscheidet der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Bundesbeirat.

V. Aufbau und Gliederung

§ 8

Der Bund ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen, politischen Parteien oder anderen Einrichtungen muß jederzeit gewährleistet sein. Die gleichen Verpflichtungen bestehen für alle angeschlossenen Gewerkschaften.

§ 9

Alle Wahlen werden auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung durchgeführt. Steht für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben. Für die Wahl von Delegierten gilt grundsätzlich die Zahl der Mitglieder, für die in dem der Einberufung vorangegangenen Quartal Beiträge geleistet wurden. Verbände, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.

Die hauptamtlich angestellten Funktionäre haben sich alle zwei Jahre zur Wahl zu stellen; für sie ist ein besonderer Dienstvertrag abzuschließen. Gewählte Funktionäre verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie:

a) aus der Gewerkschaft austreten;
b) aus ihrer zuständigen Gewerkschaft ausgeschlossen werden;
c) wenn sie sich grober Verstöße gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze schuldig machen. Hierüber beschließt die Revisionskommission beim Bezirks- oder Bundesvorstand.

Gegen den Beschluß der Revisionskommission besteht das Recht des Einspruchs an die Beschwerdekommission. Die Funktion ruht, solange ein Verfahren schwebt.

§ 10

Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Bund in Frage kommen, sind die Mitglieder aller angeschlossenen Gewerkschaften wählbar, die mindestens ein Jahr einer Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht oder unverschuldet im Rückstand sind.

Delegierte und Funktionäre können nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden. Maßgebend für alle Delegationen und Funktionen ist allein die persönliche und fachliche Eignung und die demokratische Einstellung des zu Wählenden.

§ 11

Der Bund ist gegliedert in:

a) Orts- oder Kreisausschuß
b) Bundesbezirk
c) Bund

VI. Orts- oder Kreisausschuß

§ 12

Im Orts- oder Kreisausschuß sind alle Gewerkschaften eines in der Regel durch eine Stadt oder einen Kreis begrenzten Gebietes zusammengefaßt. Der Orts- oder Kreisausschuß hat folgende Aufgaben:

a) Behandlung aller gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der örtlichen Tätigkeit oder aus den Anweisungen des Bundesvorstandes oder Bezirksvorstandes ergeben;
b) allgemeine gewerkschaftliche Agitation;
c) besondere Unterstützung der leistungsschwachen Verbände bei ihren organisatorischen Aufgaben, eventl. auch Übernahme der Verwaltung solcher Ortsvereine;
d) Auszahlung und Verrechnung der vom Bund getragenen Unterstützungen;
e) gemeinsame Beitragskassierung bei örtlicher Notwendigkeit.

Der Orts- oder Kreisausschuß besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Verbände. Die Geschäfte führt der Vorstand, der von den Delegierten gewählt wird. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie Beisitzern nach Bedarf. Jeder Orts- oder Kreisausschuß hat eine Satzung, die in Übereinstimmung mit der Bundessatzung steht.

§ 13

Orts- oder Kreisausschußwahlen

Die Delegierten zum Orts- oder Kreisausschuß werden alljährlich in den angeschlossenen Verbänden gewählt. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, bestimmt die Satzung.

§ 14

Orts- oder Kreiskonferenz

Die Orts- oder Kreisausschüsse halten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, eine Konferenz ab.

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Einberufung hierzu muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden derselben erfolgen.

In der Generalversammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht zu geben. Weiter sind auf der Generalversammlung die satzungsmäßigen Wahlen durchzuführen.

Anträge für Tagungen können sowohl von den Delegierten wie auch von den angeschlossenen Verbänden gestellt werden.

Eine außerordentliche Konferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es schriftlich beantragt.

§ 15

Zur Durchführung der Aufgaben eines Orts- oder Kreisausschusses können ein Sekretär sowie Sachbearbeiter und andere Angestellte je nach Bedarf eingestellt werden. Die Anstellung eines Sekretärs erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Orts- oder Kreisausschuß. Wenn es letzterer beschließt, kann der Sekretär auch zugleich die Funktion des 1. Vorsitzenden im Vorstand übernehmen.

Die Einstellung der Sachbearbeiter und sonstiger Angestellten erfolgt durch den Orts- oder Kreisausschuß-Vorstand.

§ 16

Die Ausgaben für die Orts- oder Kreisausschüsse werden vom Bundesvorstand getragen.

VII. Bundesbezirk

§ 17

Die Bundesbezirke werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat bestimmt. Der Bundesbezirk wird aus den Orts- oder Kreisausschüssen des Bezirks und den in ihnen zusammengeschlossenen

Gewerkschaften gebildet. Die Geschäfte des Bundesbezirks führt der Bezirksvorstand, dem ein Beirat zur Seite steht.
Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirkssekretär als Vorsitzenden sowie aus mindestens sechs Beisitzern. Der Bezirkssekretär wird im Benehmen mit dem Bezirksbeirat vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat bestellt. Die Einstellung weiterer Fachsekretäre erfolgt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes durch den Bundesvorstand
Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

a) Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Orts- und Kreisausschüsse und ihre laufende Überwachung;
b) bezirkliche Behandlung aller gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung;
c) Durchführung zweckentsprechender Veranstaltungen;
d) bezirkliche Vertretung des Bundes;
e) laufende Berichterstattung an den Bundesvorstand.

Der Bezirksbeirat hat kontrollierende und beratende Funktion. Er besteht aus 30 Personen. In ihm müssen alle angeschlossenen Gewerkschaften vertreten sein. Das Nähere regelt die Bezirkssatzung.

§ 18

Bezirkskonferenz

Alljährlich findet eine Bezirkskonferenz statt, die vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat einberufen wird. Weitere Bezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung der alljährlichen Bezirkskonferenzen ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor Stattfinden den Orts- oder Kreisausschüssen und angeschlossenen Gewerkschaften mitzuteilen. Dabei ist zu vermerken, daß Anträge spätestens drei Wochen vor der Konferenz von den Orts- oder Kreisausschüssen oder angeschlossenen Gewerkschaften an den Bezirksvorstand gerichtet werden müssen.
Auf der Bezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet. Weiter sind die satzungsmäßigen Wahlen für den Bezirksvorstand und Bezirksbeirat durchzuführen.

§ 19

Die Delegierten zur Bezirkskonferenz werden von den Orts- oder Kreisausschüssen gewählt.
Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, sowie die näheren Anweisungen über die Durchführung der Wahlen zur Bezirkskonferenz einschließlich der Wahlen für den Bezirksvorstand und Bezirksbeirat bestimmt die Bezirkssatzung, die mit den Bundessatzungen in Einklang stehen muß. Jede angeschlossene Gewerkschaft entsendet außerdem einen stimmberechtigten Bezirksvertreter.

§ 20

Die dem Bundesbezirk erwachsenden Ausgaben werden vom Bundesvorstand getragen.

VIII. Bundesvorstand

§ 21

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Bundes. Er vertritt den Bund in seiner Gesamtheit nach innen und außen. Dem Bundesvorstand steht ein Bundesbeirat zur Seite. Im Beirat muß jede angeschlossene Gewerkschaft vertreten sein.

§ 22

Der Bundesvorstand wird vom Bundeskongreß gewählt bezw. wiedergewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die sämtlich hauptamtlich tätig sind, sowie aus weiteren 6 Beisitzern. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich statt. Die Einstellung von Fachsekretären erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit

dem Bundesbeirat. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen hat der Bundesbeirat vorzunehmen.

§ 23

Der Vorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundeskongreß verantwortlich und hat diesem Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat er außerdem den Zentralvorständen der angeschlossenen Verbände einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu geben, der im Bundesbeirat zur Erörterung zu stellen ist.

§ 24

Der Vorstand hat den Bundeskongreß und die Sitzungen des Bundesbeirats einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Beirats zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Verbänden, Orts- und Kreisausschüssen, dem Bundesbeirat und den übrigen Vertretungen herbeizuführen bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 25

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Gewerkschaftsarbeit und zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 der Bundessatzung trifft der Vorstand die notwendigen Maßnahmen und hat das Weisungsrecht im Rahmen der Bundessatzung und der Beschlüsse des Bundeskongresses.

IX. Bundesbeirat.

§ 26

Der Bundesbeirat wird gebildet aus dem Vorsitzenden und je einem weiteren Vertreter jeder angeschlossenen Gewerkschaft; Stellvertretung ist zulässig. Gewerkschaften mit mehr als 200000 Mitgliedern erhalten einen weiteren Vertreter.

§ 27

Die Sitzungen des Bundesbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, statt. Zu den Sitzungen können weitere Vorstandsmitglieder oder leitende Sekretäre der angeschlossenen Gewerkschaften je nach Bedarf mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Bezirkssekretäre und die Abteilungsleiter des Bundes haben an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Von diesen haben aber nur Stimmrecht die Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 28

In den Sitzungen des Bundesbeirates hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wird durch einen Beschluß in die satzungsmäßigen Rechte der angeschlossenen Gewerkschaften eingegriffen, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gegen einen Beschluß des Bundesbeirats kann von dem Verbandsvorstand einer Gewerkschaft innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben werden, über den der nächste Bundeskongreß endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29

Der Bundesbeirat unterstützt den Bundesvorstand und überwacht seine Tätigkeit. Er trifft auch die Regelung aller Besoldungen und Entschädigungen. Er beschließt ferner Art und Umfang etwaiger Sonderbeiträge. Für einzelne Gebiete seiner Aufgaben kann der Beirat Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

X. Revisionen.

§ 30

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen werden in allen Instanzen Revisionskommissionen durch die zuständigen Konferenzen gewählt. Die Revisionskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, darunter einem Buchführungsfachmann. Die Tätigkeit der Revisionskommissionen für die Orts- und Kreisausschüsse und Bundesbezirke ist in den betreffenden Satzungen näher zu bezeichnen. Die Mitglieder der Revisionskommissionen dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Sie haben vierteljährlich ordentliche und nach Ermessen außerordentliche Revisionen vorzunehmen.

§ 31

Der Bundesvorstand richtet außerdem eine hauptamtlich besetzte Revisionsabteilung ein, die die laufende kassentechnische Revision aller Einrichtungen des Bundes vorzunehmen hat.

XI. Beschwerdekommission

§ 32

Die Bezirkskonferenzen und der Bundeskongreß wählen jede für ihren Bereich eine Beschwerdekommission.

§ 33

Jede Beschwerdekommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Sie konstituiert sich selbst. Die Beschwerdekommission hat alle Beschwerden innerhalb ihres Gebietes zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Sie ist auch Schlichtungsinstanz für Differenzen zwischen den angeschlossenen Gewerkschaften, mit Ausnahme von Grenzstreitigkeiten gemäß §§ 39—44 dieser Satzung. Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission ist Berufung an die zuständige Bezirkskonferenz bzw. an den Bundeskongreß zulässig.

XII. Bundeskongreß

§ 34

Jedes zweite Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongreß einzuberufen. Der Kongreß legt die grundsätzlichen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit fest.

§ 35

Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn der Bundesrat es beschließt.

§ 36

Die Delegierten zum Bundeskongreß werden in den angeschlossenen Gewerkschaften gewählt.

§ 37

Auf je 7500 Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften entfällt ein Delegierter. Gewerkschaften unter 7500 Mitglieder können gleichfalls einen Delegierten entsenden.

§ 38

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Bundesvorstand, die Bezirkssekretäre und Abteilungsleiter des Bundes nehmen ohne Stimmrecht teil.

XIII. Abgrenzung der Gewerkschaften

§ 39

Jede Gewerkschaft hat die Pflicht, alle in ihren Industriegruppen beschäftigten Arbeitnehmer als Mitglieder aufzunehmen, sofern das Mitglied die gültigen Satzungen anerkennt.

§ 40

Jedem Arbeitnehmer macht es der Bund bei Erwerbung der Mitgliedschaft zur Pflicht, sich der Gewerkschaft anzuschließen, die für die Industriegruppe zuständig ist.

§ 41

Namen- und Satzungsänderungen einzelner Gewerkschaften, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu verändern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht gestattet.

§ 42

Bei Arbeitsplatzwechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft über, die für den neuen Arbeitsplatz zuständig ist. Vorübergehend in einem anderen Industriezweig beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer alten Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen der für den Betrieb verantwortlichen Gewerkschaft zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in ein und demselben Industriezweig die Dauer von drei Monaten überschreitet.

§ 43

Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

a) Unterlassung jeder unlauteren Werbung;
b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
c) Unterlassung jedes Druckes bei vorübergehend in dem Industriezweig beschäftigten Mitgliedern anderer Gewerkschaften.

§ 44

Strittige Organisationsgebiete sind durch den Bundesvorstand im Benehmen mit den in Betracht kommenden beteiligten Gewerkschaften abzugrenzen.

XIV. Schiedsgerichte

§ 45

Nicht unter § 44 fallende Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 46

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den der Bundesvorstand bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 47

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn Verfahren oder Urteil gegen die Satzung des Bundes verstoßen. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesbeirat. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

XV. Publikationen

§ 48

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Vorstand im Einverständnis mit dem Bundesbeirat die Publikationen heraus, die er für erforderlich hält.

XVI. Unterstützungswesen

§ 49

Die gewerkschaftlichen Unterstützungs-Einrichtungen baut der Bund auf. Sie umfassen folgende Gebiete:

Erwerbslosenunterstützung
Krankenunterstützung
Alters- und Invalidenunterstützung
Sterbegeld

Die Unterstützungs-Einrichtungen treten in Kraft nach einer zu erlassenden Nachtragssatzung.

Der Bund übernimmt den Rechtsschutz in solchen Fällen, wo es das allgemeine gewerkschaftliche Interesse erfordert oder wo er von den einzelnen Verbänden nicht wahrgenommen werden kann.

Grundsätzlich ist die Führung und Finanzierung von Arbeitskämpfen die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft. Die Höhe der Streik- und Maßregelungs-Unterstützungssätze wird durch den Bundeskongreß für alle Gewerkschaften einheitlich festgelegt.

§ 50

Die Gewerkschaften sind verpflichtet, den Bundesvorstand über Beginn und Ende jedes Arbeitskampfes zu unterrichten.

§ 51

Liegt in besonderen Fällen die Durchführung eines Arbeitskampfes im allgemeinen Gewerkschaftsinteresse, kann der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat finanzielle Hilfe gewähren.

§ 52

Die Unterstützung gemäß § 51 durch den Bund hat die Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;
b) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht bei der Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 53

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat allgemeine Sammlungen veranlassen. Orts- und Kreisausschüsse oder Bundesbezirke sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des Bundesvorstandes solche Sammlungen vorzunehmen. Alle bei solchen Sammlungen eingegangenen Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

XVII. Führung von Arbeitskämpfen

§ 54

Die Festlegung von Regeln für die Durchführung von Arbeitskämpfen wird einer Nachtragssatzung überlassen.

XVIII. Übergangsbestimmungen

§ 55

Für die erstmalige gebietliche Einteilung der Orts- oder Kreisausschüsse und Bundesbezirke sowie für die ersten Wahlen trifft der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat alle erforderlichen Maßnahmen. Der Bund leistet ferner den bisherigen gebietlichen Gewerkschaften alle erforderliche Hilfe zum zonalen Zusammenschluß und zur Abgrenzung der einzelnen Gewerkschaften. Er erläßt für die Zeit bis zur Herausgabe der Nachtragssatzungen gemäß § 49 vorläufige Bestimmungen über die Gewährung des Rechtsschutzes.

XIX. Schlußbestimmungen

§ 56

Eine Gewerkschaft, die den Bundessatzungen zuwiderhandelt oder gegen einen Beschluß der Bundeskongresse beharrlich verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesbeirats aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht durchführt. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den Bundeskongreß zulässig.

§ 57

Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorangegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den Bund einschl. sonstiger Leistungen müssen bis zum Austritt entrichtet werden. Vor der Austrittserklärung entstandene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht aufgehoben.

§ 58

Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch an Vermögen und Einrichtungen des Bundes.

§ 59

Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit dafür entscheidet. Über die Verwendung des Bundesvermögens beschließt der letzte Bundeskongreß.

Gültig ab 1. 5. 1947.